Satzung Deutscher Django-Verein e.V.

Fassung vom 5. Dezember 2009 (Revision: 29)

Präambel

"Django" ist ein "Web Application Framework" zur schnellen und einfachen Entwicklung von Webanwendungen. Die Software steht als "Free Open Source Software" jedem zur freien Nutzung zur Verfügung.

Der Verein soll die Kommunikation der Entwickler und Anwender sowie die Weiterentwicklung von "Django" im deutschsprachigen Raum fördern. Dazu werden Veranstaltungen und Konferenzen durchgeführt sowie lokale Gruppen unterstützt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Django-Verein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der deutschsprachigen Django-Gemeinschaft.
 - Er veranstaltet und unterstützt hierzu regelmäßige öffentliche Treffen, Veranstaltungen und Kongresse, auch mit internationalen Teilnehmern
 - Er führt Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen Medien durch
 - Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch

§ 3 Vereinsvermögen

- Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung oder Erlöschung von nicht natürlichen Personen. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsordnung geregelt.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) und dem 3. Vorsitzenden (Schriftführer). Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Geschäftsordnung kann hierfür Einschränkungen festlegen.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Rücktritt oder andauernder Ausübungsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands ist der bisherige Vorstand zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
- 3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche digitale oder postalische Einladung an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft darf das Vermögen der Körperschaft nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung wird das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen, die ebenfalls Auftrag zur Bildung und Volksbildung im Umgang mit Informationstechnologie wahrnimmt. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

Festgestellt am 5. Dezember 2009